



**HSPVNRW**

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung**  
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Erna-Scheffler-Straße 4, 51103 Köln

**Abteilung Köln**

Studienort Köln

Erna-Scheffler-Straße 4

51103 Köln

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls (BT.-Drs. 20/9720)<sup>1</sup>

**Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger**

ginarosa.wollinger@hspv.nrw.de

www.hspv.nrw.de

### 1 Entwicklung der Fallzahlen

In den letzten Jahrzehnten lassen sich unterschiedliche Entwicklungstendenzen bezüglich der Fallzahlen von Wohnungseinbruchdiebstählen (WED) verzeichnen (siehe Abbildung 1). Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) betrug im Zeitraum 2006 bis 2015 die Zunahme von Wohnungseinbrüchen 57,5 % (BKA, 2007, 2016). Dabei war das Phänomen hoher Einbruchzahlen von 2006 bis 2015 nicht neu. In den 1990er Jahren waren die Fallzahlen deutlich höher (siehe Abbildung 1), wurden jedoch weniger medial und politisch aufgegriffen und diskutiert, was vermutlich an einer allgemein hohen Kriminalitätsbelastung, insbesondere im Hinblick auf schwere Straftaten, lag.

Tel.: 0221 912652 - 3590

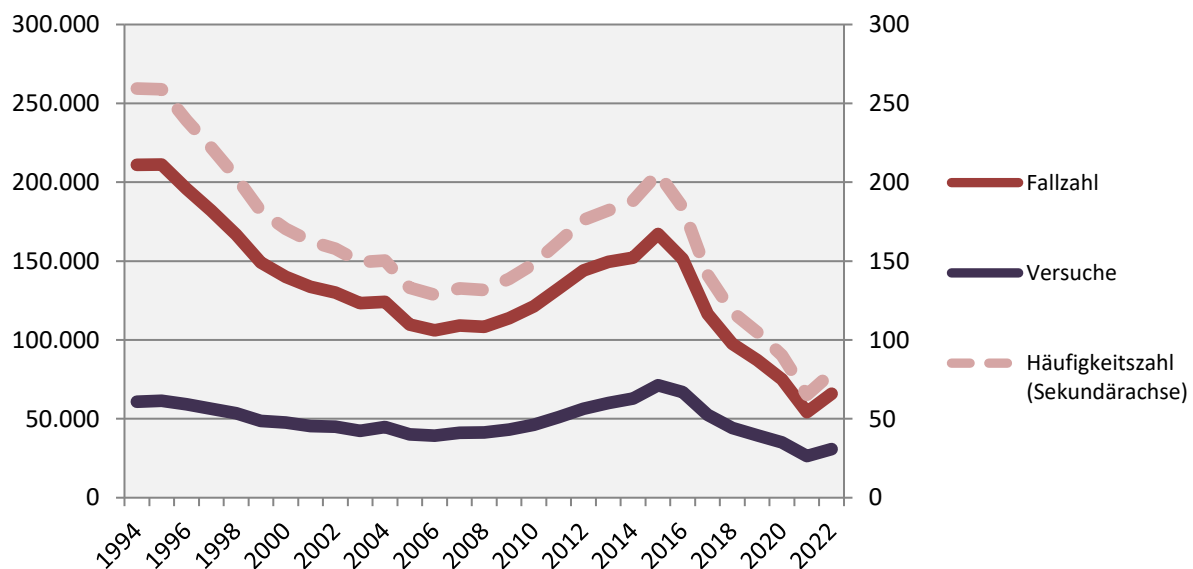


Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen und Häufigkeitszahl von Wohnungseinbruchdiebstählen gem. der PKS (BKA, 1995-2023).

<sup>1</sup> Für einen Überblick zum Phänomen Wohnungseinbruchdiebstahl siehe auch Folge 16 des Kriminologie-Podcasts *True Criminology*:



<https://true-criminology.podigee.io/16-neue-episode#t=0>

Seit diesem Hochstand im Jahr 2015 mit 167.136 Taten zeichnet sich eine gegensätzliche Tendenz ab: Die Fallzahlen sind von 2015 bis 2022 um 60,6 % gesunken (BKA, 2016, 2023). Im Jahr 2019 wurde mit 61.029 Taten der bis dahin niedrigste Wert seit PKS-Aufzeichnung registriert (BKA, 2020). Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu einem weiteren Rückgang von Einbruchdiebstählen beigetragen (Wollinger, Werner & Bode, 2021). Gegenwärtig ließ sich in der PKS von 2021 zu 2022 erstmals seit langem ein Anstieg in Höhe von 21,5 % beobachten (BKA, 2022, 2023). Inwiefern sich hier eine Trendumkehr andeutet, kann erst in den kommenden Jahren abgesehen werden. Bei der Interpretation der Zahlen ist jedoch zu beachten, dass es in den Jahren 2020 und 2021 sogenannte Lock-Downs in Deutschland gab. Diese Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat sich stark auf die Entwicklung des Wohnungseinbruchs ausgewirkt, da Einbrecher:innen den Kontakt zu Bewohner:innen meiden und somit selten in Wohnungen einbrechen, in denen sich zur Tatzeit jemand aufhält (Wollinger, Dreißigacker, Blauert, Bartsch & Baier, 2014; Wollinger, Werner & Bode, 2021). Klammert man die Jahre 2020 und 2021 aufgrund dieser Besonderheit aus der Betrachtung aus, liegen die Fallzahlen 2022 mit 65.908 Taten auf dem niedrigsten Niveau seit PKS-Aufzeichnung.<sup>2</sup>

Parallel zum Sinken der Einbruchtaten nahm der Anteil der Versuche zu (siehe Abbildung 1). Dies wird gemeinhin als Erfolg von Präventionsbemühungen gedeutet – scheitert ein:e Täter:in nun doch anscheinend häufiger, bis ein vollendeter Wohnungseinbruch gelingt.

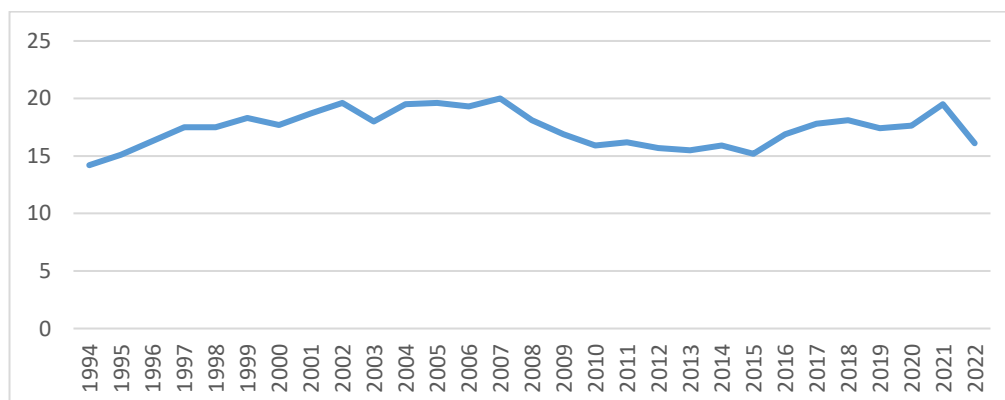


Abbildung 2: Entwicklung der Aufklärungsquote gem. der PKS (in %; BKA, 1995-2023).

<sup>2</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet nur Fälle, die durch Anzeige oder eigenes Kontrollverhalten der Polizei bekannt geworden sind. Eine deutschlandweite, repräsentative Dunkelfeldstudie (Hellmann, 2014) belegt, dass die Anzeigebereitschaft im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl mit 80,8 % sehr hoch ist, so dass das Hellfeld gut die realen Fallzahlen abbildet.

Abbildung 2 zeigt die Veränderung der sogenannten Aufklärungsquote. Die Aufklärungsquote ist ein Verhältnismaß der Polizeilichen Kriminalstatistik, das angibt, in wie vielen Fällen mindestens ein:e Tatverdächtige:r namentlich ermittelt wurde.<sup>3</sup> Während die Fallzahlenentwicklung durch, zum Teil, erhebliche Zu- und Abnahmen geprägt ist, verzeichnet die Rate der Aufklärungsquote keine so großen Schwankungen. Mit konstant unter 20 % ist sie als generell niedrig einzuschätzen.

Seite 3 von 11

Bezüglich der Gründe für die Veränderungen im Bereich des Wohnungseinbruchs gibt es verschiedene Vermutungen. So könnte der Zeitraum von 2005 bis 2016 für Einbruchtäter:innen durch die Zunahme hochwertiger tragbarer technischer Geräte, bei gleichzeitig schlecht gesicherten Wohnungen, geprägt sein. Während des Anstiegs gab es ein breites öffentliches Interesse an der Thematik. Eine Vielzahl wissenschaftlicher Untersuchungen setzte sich mit dem Phänomen auseinander, die Polizei verstärkte ihre Ermittlungsbemühungen und Präventionsarbeit und die Politik stellte eine KfW-Förderung zur Verfügung, um den technischen Einbruchschutz zu erhöhen. Es ist anzunehmen, dass die Vielzahl an Erkenntnissen, Ermittlungs- und Präventionsbemühungen sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung dazu beitrugen, dass die Zahlen zurückgingen. Da die Aufklärungsquote trotz leichten Anstiegs niedrig blieb, kann die Trendumkehr nicht allein dadurch erklärt werden, dass mehr Täter:innen ermittelt wurden.

Im Jahr 2017 wurde eine weitreichende Gesetzesänderung beschlossen, die unter anderem dazu führte, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnungen zum Verbrechenstatbestand erklärt wurde (kritisch hierzu siehe Dreißigacker, Wollinger, König & Bliesener, 2017). Dass dies einen abschreckenden Effekt hatte, ist aus kriminologischer Sicht eher nicht anzunehmen. Allgemein gilt es als gesichertes kriminologisches Wissen, dass nicht die Strafhöhe, sondern die Entdeckungswahrscheinlichkeit von einer Tatbegehung abschreckt. Auch wenn die Aufklärungsquote sich mit dem Rückgang der Fallzahlen leicht erhöht hat, ist diese weiterhin insgesamt niedrig. Ferner zeigte sich in einer Interviewstudie mit inhaftierten Täter:innen, dass diese oftmals den im Strafgesetzbuch festgelegten Strafraumen nicht kennen oder über falsche Annahmen verfügen (Wollinger & Jukschat, 2017). Des Weiteren hat die genannte Gesetzesänderung die Polizei mit mehr Befugnissen bezüglich der Erhebung von Verkehrsdaten ausgestattet. Ferner ermöglichte eine weitere Gesetzesinitiative 2019 nun auch Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung unter bestimmten Umständen bei Ermittlungen im Bereich Wohnungseinbruch einzubeziehen. Diese Maßnahmen mögen in Einzelfällen für die polizeilichen Ermittlungen hilfreich sein, fraglich ist jedoch der Effekt auf die Aufklärungsquote insgesamt. Eindeutig lässt sich dies nicht anhand der PKS-Daten beantworten. So

---

<sup>3</sup> Die Aufklärungsquote gibt jedoch keine Auskunft darüber, ob es zu einer Verurteilung oder einen Freispruch kam bzw. das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Weiter unten wird auf die Höhe der Verurteilungen näher eingegangen.

stieg die Aufklärungsquote nicht nennenswert von 2019 zu 2020, allerdings zu 2021, nahm jedoch 2022 wieder ab. Insgesamt handelt es sich um leichte Schwankungen (die es auch schon vor 2019 gab), die nichts an der insgesamt niedrigen Aufklärungsquote von unter 20 % ändern.

Seite 4 von 11

## **2 Gesetzentwurf**

Im Jahr 2019 wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) in § 100a StPO um den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 Abs. 4 StGB) erweitert. Vor dieser Regelung waren TKÜ-Maßnahmen im Bereich des Wohnungseinbruchs nur möglich, wenn Hinweise auf eine bandenmäßige Begehung belegt werden konnten. Die neu geschaffene Regelung im Jahr 2019 wurde auf fünf Jahre befristet und würde demnach dieses Jahr auslaufen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drs. 20/9720) sieht vor, die Befristung des § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO aufzuheben. Damit würde der Wohnungseinbruchdiebstahl in dauerhaft genutzte Privatwohnungen (§ 244 Abs. 4 StGB) weiterhin zum Katalog der Delikte gehören, bei denen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung gem. § 100a StPO zur Anwendung gelangen können (wenn ebenso die Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO gegeben sind).

Zur Begründung des Gesetzentwurfs werden verschiedene Aspekte genannt. Zum einen wird auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verwiesen, welches durch Wohnungseinbruchdiebstähle beeinträchtigt sei. Ferner wird die hohe psychische Belastung von Betroffenen genannt. Des Weiteren wird auf eine Abnahme der Fälle von 2019 bis 2021 und einen Anstieg der Fallzahlen von 2021 zu 2022 verwiesen. Die Aufklärungsquote sei im letztgenannten Zeitraum zurückgegangen. Der Einsatz von TKÜ-Maßnahmen solle die „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ sicherstellen, indem hierdurch mehr Straftaten aufgeklärt und Beweise zur Verurteilung von Täter:innen ermittelt werden könnten.

### 3 Empirische Erkenntnisse zum Phänomen WED

Im Folgenden wird knapp dargestellt, welche bisherigen Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen. Dabei wird der Fokus auf die Aspekte gelegt, die im Bezug zum Gesetzentwurf stehen.

#### 3.1 Situation der Betroffenen

In einer Studie über die Situation von Wohnungseinbruchbetroffenen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen konnten die Angaben von 1.329 Einbruchopfern einbezogen werden (Wollinger, Dreißigacker, Blauert, Bartsch & Baier, 2014). Dadurch, dass die Teilnehmenden ein Jahr nach der Tat kontaktiert wurden, konnten auch langfristige Folgen erhoben werden. Hierbei zeigte sich, dass auch zwölf Monate nach der Tat Gefühle der Unsicherheit bei einem großen Teil der Betroffenen bestehen (46,5 %), gefolgt von Gefühlen der Macht- und Hilflosigkeit (39,9 %) oder Angst (20,2 %) sowie Schlafstörungen (18,5 %). Ein kleiner Anteil der Befragten (3,2 %) zeigte Anzeichen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (Wollinger, 2015). Ein Viertel der Betroffenen wollte aufgrund der Tat am liebsten die Wohnung dauerhaft verlassen (Wollinger, 2017). Von diesem Anteil sind 9,7 % tatsächlich aufgrund des Einbruchs umgezogen.

Zur Beschreibung der Situation der Betroffenen gehört jedoch auch die Tatsache, dass es einen kleinen Anteil an Einbruchopfern gibt, die keinerlei psychische Folgen davontragen. So gaben 10,0 % in der genannten Untersuchung an, keinerlei emotionale Folgen erlitten zu haben. In einer anderen, deutschlandweiten, Befragung war rund ein Viertel der Einbruchbetroffenen nach eigenen Angaben nicht belastet (Baier, Rabold, Bartsch & Pfeiffer, 2012).

#### 3.2 Heterogenität der Täter:innen

Während zur Beschreibung des Tathintergrunds medial oftmals das Narrativ der „osteuropäischen Einbrecherbanden“ bemüht wurde, skizzieren wissenschaftliche Untersuchungen ein eher heterogenes Bild der Täter:innen (Dreißigacker, Baier, Wollinger & Bartsch, 2015).<sup>4</sup> So zeigte eine Aktenanalyse in fünf Großstädten in Bezug auf verurteilte Täter:innen, dass diese überwiegend (90,1 %) männlich waren (Dreißigacker, Wollinger, Blauert, Schmitt, Bartsch & Baier, 2016). Hinsichtlich anderer Merkmale ergibt sich jedoch kein eindeutiges Bild. Etwas weniger als die Hälfte (43,3 %) war nicht in Deutschland geboren, 50,4 % hatten eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche. Hinweise auf Süchte und Abhängigkeiten zeigten sich bei 38,5 %. Die meisten (66,0 %) wohnten in

---

<sup>4</sup> Allerdings muss bei der Interpretation der Studienergebnisse beachtet werden, dass es sich um Hellfelddaten handelt. In Bezug auf Täter:innen ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen, da die Aufklärungsquote niedrig ist.

der Stadt, in der sie die Einbrüche begingen. Etwas mehr als die Hälfte (55,0 %) begingen die Taten allein. Bei einem Drittel (32,4 %) der Täter:innen handelte es sich um eine Beziehungstat, insofern es vorher schon Kontakt zum Opfer gab. Differenziert nach Stadt zeigten sich jedoch Schwerpunkte. So lagen Städte vor, die eher mit Täter:innen aus dem Ausland zu tun hatten, wohingegen andere Städte, die zum Teil erhebliche Fallzahlen aufwiesen, eher Täter:innen vor Ort, oftmals mit Suchthintergründen, verzeichneten. Dies deutet darauf hin, dass der Wohnungseinbruch zwar lange Zeit deutschlandweit in urbanen Räumen ein Problem darstellte, die Ursachen jedoch regional sehr unterschiedlich waren. Ausgenommen davon ist der Bereich der Beziehungstaten. In allen untersuchten Städten machten Beziehungstaten rund ein Drittel der Fälle aus, was sich auch mit Erkenntnissen anderer Studien deckt<sup>5</sup>. Die Tatsache, dass die Tatabführung eines Einbruchs relativ leicht ist, könnte die Bandbreite unterschiedlicher Täter:innen, von sehr professionell agierenden bis hin zu Gelegenheits-einbrecher:innen, die sich in belasteten Lebensumständen befinden, begründen. So könnte sich auch erklären, dass sowohl in wohlhabende als auch in ärmere Haushalte eingebrochen wird.

In einer weiteren Studie mit in Deutschland inhaftierten Täter:innen, welche zur Tatzeit im Ausland wohnten bzw. gerade erst zugezogen waren, zeigte sich, dass auch die Tathintergründe dieser Gruppierung sehr heterogen ist (Wollinger & Jukschat, 2017). So finden sich hier allein handelnde Personen ebenso wie Täter:innen, die aus Freund:innengruppen bzw. aus professionell agierenden Netzwerken heraus die Tat begehen.

### **3.3 Polizeiliche Ermittlungen und strafrechtliche Verurteilungen**

Im Rahmen der genannten Aktenanalyse des KFN (Dreißigacker, Wollinger, Blauert, Schmitt, Bartsch & Baier, 2016) konnte untersucht werden, wie von der Polizei aufgeklärte Fälle von der Staatsanwaltschaft weiterbearbeitet wurden. Hierbei zeigte sich, dass die Staatsanwaltschaft über zwei Drittel der Verfahren eingestellt hat, meist aufgrund des Fehlens eines genügenden Anlasses zur Anklageerhebung. Insgesamt endeten nur 2,6 % der untersuchten Fälle mit einer Verurteilung.

Ferner wurde untersucht, welche Merkmale die Verfahren aufwiesen, die mit einer Verurteilung endeten. So stieg die Verurteilungswahrscheinlichkeit eines Einbruchs, wenn die Tat vollendet war, es Hinweise auf BtM-Abhängigkeit bei der bzw. dem Tatverdächtigen gab, Zeug:innen- oder Mittäter:innenaussagen vorlagen, Fingerabdruck- bzw. DNA-Spuren erhoben und Zusammenhänge über das Stehlgut oder andere Taten hergestellt werden konnten. Des Weiteren

---

<sup>5</sup> So gab es in einer Studie des Landeskriminalamts NRW in 40,6 % der untersuchten Fälle eine Vorbeziehung zwischen Täter:in und Opfer (LKA NRW, 2017).

war bei Ergreifen auf frischer Tat bzw. in Tatortnähe eine Verurteilung wahrscheinlicher.

Seite 7 von 11

Ermittlungserfolge aufgrund von Funkzellenabfragen lagen nur in Einzelfällen vor, wobei berücksichtigt werden muss, dass im Untersuchungszeitraum eine andere Gesetzeslage als gegenwärtig gegeben war. Im Rahmen von Expert:inneninterviews mit Polizei und Staatsanwaltschaft wurde deutlich, dass die Erfahrung damit, die Erlaubnis zu erwirken, Verkehrsdaten erheben zu dürfen, regional sehr unterschiedlich war (Wollinger, Dreißigacker, Müller & Baier 2016). In manchen Regionen gelang eine Begründung aufgrund von Hinweisen auf eine bandenmäßige Begehung leicht, in anderen wurden solche Anträge meist abgelehnt. Dies weist auf eine regional unterschiedliche Rechtsanwendungspraxis hin.

In Anbetracht der genannten Merkmale wird deutlich, dass die Polizei wenig eigenen Einfluss auf das Ermittlungsergebnis ausüben kann, sondern abhängig von der Spurenlage und Zeug:innenaussagen ist (hinsichtlich der spezifischen Herausforderungen für die Ermittlungspraxis siehe Wollinger, Dreißigacker, Müller & Baier, 2016). Dass solche Anhaltspunkte oftmals fehlen, hängt nicht zuletzt auch mit der Art des Delikts bzw. der Begehungsweise (Modus Operandi) zusammen. Da das Aufeinandertreffen mit den Betroffenen vermieden wird, werden weniger Spuren hinterlassen und die Chance, dass jemand hilfreiche Beschreibungen abgeben kann, sinkt.

Hinsichtlich des Einsatzes und der Geeignetheit von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ-Maßnahmen), kann die „Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz zur Effizienz des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO)“ herangezogen werden (BT-Rechtsausschuss-Ausschussdrucksache 20(6)88). Im Rahmen dieser Evaluation wurden deutschlandweit alle Landesjustizverwaltungen, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sowie die Innenverwaltungen der Länder und des Bundes nach ihren Erfahrungen mit dem Einsatz von TKÜ-Maßnahmen im Zusammenhang mit Wohnungseinbrüchen befragt. Die Untersuchung bezieht sich jedoch aufgrund der „Corona-Jahre“ nur auf das Jahr 2022. Im Ergebnis zeigt sich, dass TKÜ-Maßnahmen nur selten, bei 0,08 % bis 3,07 % aller Ermittlungsverfahren wegen Wohnungseinbruchdiebstahl, zur Anwendung kamen. Überwiegend wurden jedoch diese Einsätze als erfolgreich bezeichnet. So konnten unter anderem Tathintergründe, Mittäter:innen und Zusammenhänge zwischen verschiedenen Taten ermittelt werden. Durch die Aufnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls in den Katalog des § 100a StPO konnten Ermittlungen gegen Einzeltäter:innen geführt werden, die vor der Gesetzesänderung 2019 nicht möglich gewesen wären.

## **4 Diskussion des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund bisheriger Erkenntnisse**

Seite 8 von 11

Zunächst soll auf die angeführten Begründungen des Gesetzentwurfs eingegangen werden. Hier wird auf das durch Wohnungseinbrüche beeinträchtigte Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verwiesen. Sicherheitsgefühle werden verschiedentlich erfasst. So liegen Studien vor, die regelmäßig verschiedene Ängste (Inflation, Terrorismus, Naturkatastrophen, Straftaten etc.) in der Bevölkerung abfragen (GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2022; R+V Versicherung, 2023). Hierbei zeigt sich, dass die Angst davor, Opfer einer Straftat zu werden, schwankt und nicht mit der realen Kriminalitätsentwicklung einhergeht. Insgesamt sind die Viktimisierungsängste geringer als in den 1990er Jahren. Spezifischer wurde in einer repräsentativen Befragung des Bundeskriminalamts (BKA, 2023a) ausschließlich die Sorge, Opfer verschiedener Straftaten zu werden, abgefragt. Angst davor, einen Wohnungseinbruch zu erleben, gab rund ein Viertel der Befragten an (27,1 %), nur die Befürchtung, Opfer von Internetbetrug zu werden, war in diesem Deliktsvergleich höher. In Anbetracht der oben erwähnten niedrigen Fallzahlen, steht die Viktimisierungsangst in Bezug auf Wohnungseinbruch insofern nicht im Einklang mit der realen Bedrohung. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine weitere Reduktion der Fallzahlen, worauf der Gesetzentwurf hauptsächlich abzielt, das Sicherheitsgefühl verbessern kann.

Ferner wird die Gesetzesinitiative mit den langfristigen psychischen Problemen der Betroffenen begründet. Die oben beschriebenen Befunde zur Situation der Viktimisierten zeigen in der Tat, dass die Belastungen für viele schwerwiegend und langfristig sind. Dass es auch einen kleinen Anteil an Betroffenen gibt, der das Erlebte gut verarbeitet, weist auf die Vielfalt an Taten im Bereich des Wohnungseinbruchs hin. Hierzu gehören auch Fälle, die früher als „minder schwer“ eingestuft wurden. Die Taten im Bereich Wohnungseinbruch sind demnach sehr unterschiedlich in Anbetracht ihrer Schwere und Komplexität. Nicht für alle scheint eine TKÜ-Maßnahme geeignet und verhältnismäßig. Da aber auch im Fall der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung TKÜ-Maßnahmen nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 100a Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO) möglich wäre, wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Das Hauptziel des Gesetzentwurfs adressiert die Entwicklung der Fallzahlen und der Aufklärungsquote. Ob TKÜ-Maßnahmen tatsächlich zu einem weiteren Rückgang der Einbrüche in Deutschland beitragen können, ist fraglich. Der Gesetzentwurf suggeriert mit der Aussage, dass die Fälle von 2019 bis 2021 gesunken seien, zwar, dass dies an der Einführung der TKÜ-Maßnahmen im Bereich Wohnungseinbruch liegen könnte (denn diese wurden 2019 beschlossen). Allerdings ist jene Aussage insofern irreführend, als dass die Fallzahlen, wie oben ausgeführt, schon vor 2019 gesunken sind, nämlich seit 2016 und damit bevor es überhaupt Änderungen in der Gesetzeslage gab. Der Zeitraum von



2016 bis 2021 ist nicht durch Schwankungen, sondern durch kontinuierliche, und zum Teil beachtliche, Rückgänge geprägt.

Seite 9 von 11

Andererseits ist es vor dem Hintergrund des allgemeinen kriminologischen Befunds, dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit eher vor der Tatbegehung abschreckt als die Höhe der Strafe, folgerichtig, die Ermittlungen zu stärken. Wie oben gezeigt, ist der Ermittlungsansatz für die Polizei häufig unzureichend, um Tatverdächtige zu ermitteln oder gar einen Fall mit einer Verurteilung zu beenden. Ferner wurde aufgeführt, dass Bandenstrukturen nur einen Teil von Täter:innen ausmachen. Vielmehr handeln viele Täter:innen auch allein oder zu zweit. Die bestehende rechtliche Lage beizubehalten, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, würde diesen Umstand weiter berücksichtigen und könnte zur Ermittlung weiterer Tatverdächtiger führen, wodurch letztendlich auch die Aufklärungsquote (marginal) verbessert werden könnte.

Letztendlich greifen TKÜ-Maßnahmen jedoch erst, wenn zumindest ein:e Tatverdächtige:r vorliegt. Dies ist allerdings das Hauptproblem hinsichtlich des Deliktsbereichs. In den allermeisten Fällen wird kein:e Tatverdächtige:r identifiziert, was insbesondere an deliktinmanenten Merkmalen liegt. Schon allein aus diesem Grund ist anzunehmen, dass TKÜ-Maßnahmen in der Praxis häufig nicht angewendet werden (können), worauf auch die oben beschriebene Evaluation für das Jahr 2022 hinweist.

Mit Blick auf die PKS-Daten kann nicht gezeigt werden, dass die Einführung der TKÜ-Maßnahme seit 2019 einen Einfluss auf die Fallzahlen ausübte, da die Fallzahlen schon davor erheblich zurückgegangen waren. Anhaltspunkte dafür, dass die Aufklärungsquote sich seit 2019 relevant geändert hat, liegen ebenso wenig vor. Werden die „Corona-Jahre“ ausgeklammert, weist der Wohnungseinbruch im Jahr 2022 die geringsten Fallzahlen seit der PKS-Aufzeichnung auf.

Zusammenfassend betrachtet ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfs maßgeblich an den Fallzahlen und der Aufklärungsquote etwas ändern wird. Dafür haben sich bislang nicht deutlich genug Änderungen seit 2019 gezeigt und der geringe Einsatz der Maßnahme, der in der genannten Evaluation zum Ausdruck kam, spricht ebenso nicht für einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtsituation. Vor diesem Hintergrund greifen die Hauptargumente des Gesetzentwurfs nicht. Um den Wohnungseinbruch effektiv weiter zu bekämpfen, müssten vor allem ursachenbezogene Maßnahmen erfolgen.

Dennoch scheint eine Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage, und insofern eine Zustimmung zum Gesetzentwurf, berechtigt, da der Ermittlungsansatz bei Wohnungseinbruchdiebstählen überwiegend nicht ausreichend ist und Hinweise für eine bandenmäßige Begehungsweise oftmals nicht gegeben sind. § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. j StPO stellt für spezifische Fallkonstellationen eine hilfreiche Basis für weitere Ermittlungen dar, auch wenn die Gesamtsituation in diesem Deliktsbereich höchstwahrscheinlich nicht verändert wird. Abgewogen muss dabei der Grundrechtseingriff, der eine TKÜ-Maßnahme darstellt. Da

§ 100a Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO jedoch neben dem Delikt weitere Voraussetzungen vorsieht und sich in der Evaluation ebenso eine spezifische, geringe Anwendung zeigt, ist davon auszugehen, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Diese Einschätzung bezieht sich jedoch maßgeblich auf die Evaluation, welche sich Corona bedingt nur auf ein Jahr stützen konnte. Umfangreichere Evaluationen wären insofern wünschenswert.

Seite 10 von 11

## 5 Literatur

- Baier, D., Rabold, S., Bartsch, T., Pfeiffer, C. (2012). Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung. Wohnungseinbruchdiebstahl und Körperverletzung im Vergleich. Teil 2: Befunde des KFN-Viktimsurvey 2011. *Kriminalistik* 66, 730-738.
- BKA. (1995-2023). Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden.
- BKA. (2023). *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020*. Wiesbaden.
- Dreißigacker, A., Baier, D., Wollinger, G. R. & Bartsch, T. (2015). Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die "Osteuropäer", die "professionellen Banden" oder die "Drogenabhängigen"? *Kriminalistik*, 69(5), 307-311.
- Dreißigacker, A., Wollinger, G. R., Blauert, K., Schmitt, A., Bartsch, T. & Baier, D. (2016). *Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren: Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten*. KFN-Forschungsbericht Nr. 130. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Dreißigacker, A., Wollinger, G. R., König, A., Bliesener, T. (2017). Wohnungseinbruchdiebstahl als Verbrechen – Was nützen die Neuregelungen zum Wohnungseinbruch? *Neue Kriminalpolitik*, 29(3), 321-333.
- GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften. (2022). *Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften ALLBUS 2021*.
- Hellmann, D. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. KFN-Forschungsbericht Nr. 122. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- LKA NRW. (2017). *Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht*. Düsseldorf.
- R+V Versicherung. (2023). *Die Ängste der Deutschen im Langzeitvergleich*. <https://www.ruv.de/newsroom/themenspezial-die-aengste-der-deutschen/langzeitvergleich> (abgerufen am 12.03.2024).
- Wollinger, G. R. (2015). Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98(4), 365-383.
- Wollinger, G. R. (2017). Wer will weg und wer geht? Einflussfaktoren auf Umzugswunsch und -verhalten von Opfern eines Wohnungseinbruchs. *Soziale Probleme*, 28(1), 127-147.

Wollinger, G. R., Dreißigacker, A., Blauert, K., Bartsch, T. & Baier, D. (2014). *Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten*. KFN-Forschungsbericht Nr. 124. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

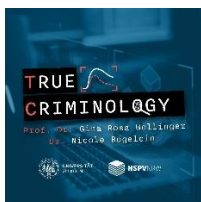
Seite 11 von 11

Wollinger, G. R., Dreißigacker, A., Müller, J. & Baier, D. (2016). Herausforderungen der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen aus Sicht der Praxis. *Kriminalistik*, 70(6), 384–390.

Wollinger, G. R. & Jukschat, N. (2017). *Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern*. KFN-Forschungsbericht Nr. 133. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

13.03.2024

Wollinger, G. R., Werner, A. & Bode, F. (2021). Auswirkungen der Pandemie auf die Kriminalitätsentwicklung. In Bernhard Frevel & Thomas Heinicke (Hrsg.), *Managing Corona*, Baden-Baden, S. 321-334.



<https://true-criminology.podigee.io/16-neue-episode#t=0>